

Anlage: Stellungnahme des Kreises Kleve zu den Feststellungen und Empfehlungen aus dem Prüfbericht

Feststellung		Empfehlung			
Plan-Ergebnisse					
F1	Der Kreis Kleve schreibt bei festgestelltem Doppelhaushalt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nicht fort. Dies widerspricht der Regelung des § 9 Absatz 2 KomHVO.	Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung löst keine unmittelbaren hauswirtschaftlichen Folgen aus. Im Hinblick auf den entstehenden Verwaltungsaufwand und des nur geringen Erkenntnisgewinns erfolgte bislang keine Fortschreibung.	E1	Der Kreis Kleve sollte zukünftig entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 9 Absatz 2 KomHVO bei Doppelhaushalten die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung fortschreiben.	Die Vorgabe des § 9 Abs. 2 KomHVO bewegt sich auf der untergesetzlichen Ebene. Die Verwaltung nimmt die Empfehlung auf und wird zukünftig eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vornehmen.
Haushaltssteuerung					
F1	Der Kreis Kleve konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre in hohem Umfang durch Schlüsselzuweisungen und die allgemeine Kreisumlage ausgleichen. Aber auch Einsparungen in den Bereichen SGB II und Kosten der Unterkunft haben sich positiv ausgewirkt. Von einer weiteren positiven Entwicklung bei den Schlüsselzuweisungen kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es werden daher voraussichtlich auch künftig Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um sich Handlungsspielräume langfristig zu erhalten. Die gpaNRW sieht diesbezüglich Handlungsbedarf.	Der Kreis Kleve legt seit vielen Jahren ein besonderes Augenmerk auf mögliche Konsolidierungsmaßnahmen. Im Haushalt sind im Verhältnis zum Gesamtetat nur geringe freiwillige Aufwendungen enthalten. Daraus resultiert ein niedriger Umlagebedarf im Vergleich zu anderen Kreisen.	E1	Der Kreis Kleve sollte vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage können die Einbußen nicht ausschließlich durch eine höhere Kreisumlage, sondern müssen in erster Linie durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	Aus Sicht der Verwaltung werden bereits alle möglichen Einsparpotenziale hinreichend wahrgenommen. Viele Ertrags- und Aufwandspositionen können aufgrund des sehr hohen Anteils an gesetzlich vorgegebenen Transferaufwendungen durch den Kreis nicht beeinflusst werden.
F2	Im investiven Bereich schöpft der Kreis Kleve seine Haushaltsermächtigungen jährlich nur zu ca. 43 Prozent aus. Dies deutet darauf hin, dass vorgenommene Ermächtigungsübertragungen in dem Umfang nicht erforderlich sind, finanzielle Mittel hierdurch jedoch gebunden werden und daher in der Veranschlagungspraxis Verbesserungspotenzial besteht.	Von den lt. Haushaltsplan bestehenden investiven Auszahlungsermächtigungen für 2022 wurden insgesamt rd. 64 Mio. € ins Folgejahr übertragen. Diese hohe Summe der Ermächtigungsübertragungen resultiert insbesondere aus Verzögerungen beim Breitbandausbau, für den im Haushaltsjahr 2022 Ermächtigungen in Höhe von rd. 34,598 Mio. € bereit standen; hiervon wurden 28,434 Mio. € in das Jahr 2023 übertragen.	E2	Die gpaNRW empfiehlt dem Kreis Kleve, Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen restriktiver vorzunehmen. Soweit möglich, sollten Maßnahmen neu geplant und im Haushalt neu veranschlagt werden.	Die aktuelle Summe der Ermächtigungsübertragungen ist insbesondere auf krisenbedingte Verzögerungen im Bereich von Rohstofflieferungen und damit Verzögerungen von Baumaßnahmen zurück zu führen. Es wird erwartet, dass der Umfang der Ermächtigungsübertragungen in den nächsten Jahren kontinuierlich abgebaut wird.
F3	Der Kreis Kleve hat Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen geregelt. Die gpaNRW sieht hier jedoch Möglichkeiten zur Verbesserung.	Auf die Erläuterungen zur Empfehlung E3 wird verwiesen.	E3	Der Kreis Kleve sollte die getroffenen Regelungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen präzisieren, die Möglichkeit zur Übertragung einschränken und dadurch seine Steuerungsmöglichkeiten erhöhen. Die gpaNRW empfiehlt zu diesem Zweck den Erlass einer Dienstanweisung.	Die Möglichkeiten zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen werden nach Abstimmung der Fachbereiche mit der Kämmerei sachgerecht in Anspruch genommen. Weiterführende Regelungen im Rahmen einer Dienstanweisung werden als nicht notwendig und im Sinne einer besseren Steuerung als nicht zielführend angesehen.
F4	Das Fördermittelmanagement ist im Kreis Kleve überwiegend dezentral organisiert. Die Fördermittelakquise des Kreises erfolgt dezentral in den Facheinheiten. Sie ist geeignet, Fördermittel erfolgreich in Anspruch zu nehmen. Aus Sicht der gpaNRW sollte der Kreis Regelungen zum Fördermittelmanagement verschriftlichen und deren Anwendung damit verbindlich machen.	In Anbetracht der Komplexität und der Fachbezogenheit der jeweiligen Förderprogramme hat sich die dezentrale Prüfung und die Abwägung einer Inanspruchnahme eines Förderprogrammes durch die zuständigen Fachabteilungen bewährt. Die Fördermittelakquise wird als regulärer Bestandteil der Aufgabenerledigung der jeweiligen Stellen gesehen.	E4	Die gpaNRW empfiehlt dem Kreis Kleve, Regelungen zum Fördermittelmanagement zu verschriftlichen. Unter anderem sollten hierbei strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln formuliert sowie das Verfahren zur Fördermittelakquise beschrieben werden. Dies sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen.	Aus Sicht der Verwaltung hat sich die zuvor beschriebene Vorgehensweise bislang ausdrücklich bewährt. Eine weitere detaillierte Verschriftlichung wird daher als nicht notwendig und zielführend erachtet. Der Kreis Kleve akquiriert seit vielen Jahren erfolgreich und in erheblichem Umfang Fördermittel sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich.
F5	Der Kreis Kleve verfügt über kein Fördermittelcontrolling mit Berichtswesen. Eine zentrale Datenbank würde zudem einen Gesamtüberblick über alle investiven und konsumtiven Förderungen bieten und damit die Fördermittelbewirtschaftung weiter verbessern.	Von insbesondere im investiven Bereich erhaltenen Zuwendungen 2022 in Höhe von rd. 13,8 Mio. € wurden Fördermaßnahmen mit einem Volumen von rd. 13,07 Mio. € durch den Fachbereich Finanzen zentral abgewickelt und überwacht.	E5.1	Die gpaNRW empfiehlt dem Kreis Kleve die Einrichtung eines Fördermittelcontrollings mit Berichtswesen. Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und der Kreistag, sollten hierüber regelmäßig über Förderprojekte informiert werden.	Da der überwiegende Teil der Fördermaßnahmen durch den Fachbereich Finanzen betreut wird, ist die Einrichtung eines zusätzlichen zentralen Fördermittelcontrollings aus Sicht der Verwaltung entbehrlich. Das bestehende Controlling wird um die wesentlichen investiven Fördermaßnahmen erweitert.
			E5.2	Der Kreis Kleve sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einfließen. Diese würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	Die empfohlene Übersicht über die wesentlichen Fördermaßnahmen und deren Abwicklung besteht bereits im Fachbereich Finanzen. So wird eine fristgemäße Abwicklung gemäß der Förderbestimmungen bereits sicher gestellt.
Tax Compliance Management System					
F1	Die Dienstanweisung und die Tax Compliance Richtlinie beinhalten Regelungen zu Organisationsstrukturen. Handlungsbedarf besteht bei Zuständigkeitsregelungen.	Die Zuständigkeit für sämtliche steuerliche Sachverhalte wurde dem Fachbereich Finanzen übertragen.	E1	Die Besetzung der Stelle und Benennung des Tax Compliance Verantwortlichen sollte so schnell wie möglich erfolgen.	Eine sachlich richtige und fristgerechte Meldung sämtlicher Steuerverpflichtungen des Kreises wird bereits jetzt durch den Fachbereich Finanzen sichergestellt. Die Besetzung einer Stelle und Benennung des Tax Compliance Verantwortlichen wird schnellstmöglich erfolgen.
F2	Der Kreis Kleve hat eine Bestandsanalyse durchgeführt und im Rahmen der Bestandsanalyse steuerliche Risiken erkannt. Optimierungsbedarf besteht hinsichtlich der Erarbeitung von Maßnahmen zur Risikominimierung.	Aus Sicht der Verwaltung werden derzeit alle organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Risikominimierung ausgenutzt.	E2	Der Kreis sollte die bereits aufgelisteten Risiken im Hinblick auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und ihr Schadensausmaß bewerten. Dies sollte er, z.B. in einer Risikomatrix, dokumentieren.	Aus Sicht der Verwaltung steht in Anbetracht der geringen Anzahl an Steuerfällen und den in diesem Zusammenhang bereits identifizierten Risiken der mit der Datenerhebung verbundene Mehraufwand nicht im Verhältnis zu einem zusätzlichen Informationsgewinn.
F3	Beim Kreis Kleve sind Prozesse zur Informationsbeschaffung und –bereitstellung zum Thema Tax Compliance vorhanden. Optimierungsbedarf besteht hinsichtlich der Regelungen zur Fortbildungspflicht.	Auf die Erläuterungen zur Empfehlung E3.1 wird verwiesen.	E3.1	Der Kreis Kleve sollte ein verbindliches Fortbildungskonzept für Tax Compliance Verantwortliche erarbeiten. Das Konzept sollte konkrete Vorgaben zum Umfang der verpflichtenden Schulungen und eine Dokumentationspflicht enthalten. Der Kreis könnte die Fortbildungspflicht in der Dienstanweisung festschreiben.	Entsprechende Fortbildungen für Tax Compliance Verantwortliche werden derzeit vorbereitet. Bereits jetzt haben alle Bedienstete gemäß § 23 der Dienstordnung für die Kreisverwaltung Kleve die Pflicht, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung zu vervollkommen. Dies schließt auch Fortbildungen auf dem Gebiet der Steuern mit ein.
			E3.2	Der Kreis Kleve sollte ein regelmäßiges und schriftliches Berichtswesen an den Landrat einrichten. Die Verpflichtung sollte in die Dienstanweisung aufgenommen werden.	Der Landrat wird durch den Kämmerer im Rahmen der wöchentlichen Verwaltungskonferenz auch über wichtige Vorgänge des Tax Compliance unterrichtet. Ein darüber hinaus gehendes schriftliches Berichtswesen wird als nicht erforderlich angesehen.

Informationstechnik

F1	Die IT-Steuerung des Kreises Kleve ist dadurch gefährdet, dass sie nicht hinreichend formalisiert ist. Gleichzeitig bieten die im Buchungssystem hinterlegten Kosteninformationen noch keine optimale Grundlage, um mit verhältnismäßigem Aufwand den eigenen Ressourceneinsatz bewerten zu können. Darüber hinaus ist das Potenzial der IT-Steuerung durch die Vorgaben des IT-Zweckverbandes weiterhin eingeschränkt.	Auf die Ausführungen zu den Empfehlungen E1.1 und E1.2 wird verwiesen. Die Vorgaben des IT-Zweckverbandes gelten für den Kreis Kleve gleichermaßen wie für alle Verbandseigentümer und Verbandsanwender.	E1.1	Der Kreis Kleve sollte seine strategische Ausrichtung seiner IT in einer eigenen IT- Strategie formalisieren. Auf dieser Grundlage sollte er einen verbindlichen Prozess definieren, in dem die Anforderungen der Fachbereiche mit den strategischen Vorgaben abgeglichen werden.	Es findet eine IT-Jahresplanung unter Berücksichtigung der eigenen Ziele, den Anforderungen der Fachbereiche und aktueller Themen statt, welche mit der Verwaltungsleitung abgestimmt wird. Mehrjährige Planungen werden ebenfalls mit der Verwaltungsleitung abgestimmt, ohne jedoch der empfohlenen formalisierten, langfristigen IT-Strategie zu entsprechen.
			E1.2	Der Kreis Kleve sollte Erfassungsvorgaben und Berichtsstrukturen definieren, um die Aussagekraft der steuerungsrelevanten Buchungsinformationen im Finanzverfahren zu erhöhen.	Ca. 80% der Ausgaben entfallen auf das KRZN, sowie Ersatzbeschaffungen für veraltete Geräte (PCs, Server, etc.). Hier ist nur eine geringe Steuerung der Ausgaben möglich. Der Aufwand für den Aufbau von Berichtsstrukturen und die Erfassung der Daten steht daher in keinem Verhältnis zu den sich hieraus ergebenden Steuerungsmöglichkeiten.
			E1.3	Der Kreis Kleve sollte über die Gremienarbeit weiterhin darauf hinwirken, dass die Leistungen des KRZN noch besser gesteuert werden können. Dies bedingt eine höhere Transparenz sowie eine Leistungsabrechnung, die sich noch stärker an der tatsächlichen Inanspruchnahme orientiert.	Der Kreis Kleve thematisiert insbesondere das Entgeltsystem in den Gremien oder im direkten Gespräch mit der Geschäftsführung des KRZN kontinuierlich.
F2	Die Strukturen, die der Kreis Kleve für die digitale Transformation seiner Verwaltung geschaffen hat, sind gut. Gleichwohl ist sie durch fehlende Formalisierungen nicht hinreichend abgesichert.	Eine Digitalisierungsstrategie befindet sich in der Erarbeitung.	E2.1	Der Kreis Kleve sollte in Erwägung ziehen, eine explizite Rolle zur Koordinierung der zu vernetzenden Bereiche IT und Verwaltungsdigitalisierung zu installieren.	Aufgrund der zunehmenden Komplexität der digitalen Transformation und des damit verbundenen zunehmenden Koordinierungsaufwandes bei der Verzahnung von IT und Digitalisierung und der gestiegenen strategischen Anforderungen wird sich die Verwaltung mit der Empfehlung befassen.
			E2.2	Der Kreis Kleve sollte seine digitale Transformation durch eine vollumfassende Strategie absichern. Diese kann er auf ihre gelebten, guten Strukturen und die über Einzelprojekte gesetzten Rahmenbedingungen aufbauen. In diesem Zusammenhang sollte er in einer „Roadmap“ festlegen, welche Projekte in welchem Zeitrahmen durchzuführen sind, um die strategischen Ziele zu erreichen. Die Digitalisierungsstrategie ist damit auch die Grundlage, um den Personalbedarf für die nächsten Jahre verlässlich bestimmen zu können.	Eine Digitalisierungsstrategie befindet sich in der Erarbeitung. Roadmaps mit Zeitrahmen sind inzwischen für verschiedene Projekte wie z. B. die Einführung des Dokumentenmanagementsystems oder des E-Rechnungsworkflows verschriftlicht und werden kontinuierlich fortgeschrieben.
F3	Der Kreis Kleve führt aktuell einen Rechnungsbearbeitungsprozess ein, der sehr gut technisch unterstützt wird. Aus technischer Sicht liegt nach verwaltungsweiter Einführung einzig in der Verknüpfung zum Bestellprozess noch ein Ansatzpunkt, den Prozess noch effizienter zu gestalten.	Auf die Anmerkung zur Empfehlung E.3 wird verwiesen.	E3	Der Kreis Kleve sollte prüfen, inwiefern vorhandene Informationen aus dem Bestell- und Vergabeprozess frühzeitig in den Workflow übertragen werden können, um manuelle Tätigkeiten noch weiter zu reduzieren.	Eine entsprechende Aktivität wurde beim KRZN für den Entwicklungsplan angemeldet.
F4	Die digitale Transformation des Kreises Kleve ist auch über die rechtlichen Anforderungen hinaus gut fortgeschritten. In der zeitlichen Konkretisierung der Projektplanung liegt ein Ansatzpunkt, die eigene Zielerreichung besser abzusichern.	Auf die Erläuterung zur Empfehlung E2.2 wird verwiesen. Die Roadmaps werden mit den betroffenen Organisationseinheiten abgestimmt und zur Verfügung gestellt. Notwendige Abweichungen werden auf Leitungsebene besprochen.	E4	Für die verwaltungsweite Einführung der E-Akte sollte der Kreis Kleve einen verbindlichen Projektplan aufstellen.	Für die Einführung der E-Akte gibt es eine Roadmap. Darüber hinaus ist der Prozess der Einführung in einer Prozessbeschreibung vorgegeben, um eine strukturierte Einführung zu gewährleisten. Die Roadmap beinhaltet jedoch nicht einen Zeitrahmen, der die verwaltungsweite Einführung der E-Akte umfasst. Die Erfahrung zeigt, dass eine seriöse Planung, die über 1 Jahr hinausgeht, durch verschiedene Umstände erschwert werden. Als Beispiele sind hier vordergründig die Entwicklung fehlender Schnittstellen für Fachverfahren oder die Nachprogrammierung benötigter Funktionen zu nennen, bei denen Abhängigkeiten von den Herstellern bestehen. Die Verwaltung beschränkt sich daher auf eine valide Zeitplanung, die verlässlich eingehalten werden kann und beständig fortgeschrieben wird.
F5	Das Prozessmanagement des Kreises Kleve befindet sich im Aufbau. Gegenwärtig fehlt es noch an einem systematischen Vorgehen, um den Anforderungen der digitalen Transformation in vollem Umfang gerecht werden zu können.	Die Prüfergebnisse beziehen sich vornehmlich auf den Stand Februar 2022. Seither - etwa eineinhalb Jahre später - ist der Aufbau und die Etablierung eines systematischen Prozessmanagements bei der Kreisverwaltung Kleve deutlich vorangeschritten. Dies lässt sich bereits anhand der erfassten und analysierten Prozesse darlegen: Im Vergleich zum damaligen Betrachtungszeitpunkt sind nun etwa 300 Prozesse mehr erfasst und 330 Prozesse mehr analysiert. Darüber hinaus sind auch weitere Stellen für Prozessmanagement geschaffen worden (siehe E5.2). Die nachfolgenden Ausführungen konkretisieren die entsprechende Weiterentwicklung.	E5.1	Der Kreis Kleve sollte dem weiteren Aufbau eines systematischen Prozessmanagements eine hohe Priorität einräumen und eine darauf ausgerichtete verbindliche, verwaltungsweite Strategie beschließen. Dabei sollte er seinen Fokus noch stärker auf die Digitalisierung und somit auf eine enge Verzahnung mit der IT legen. In diesem Zusammenhang sollte er seine Verwaltungsprozesse identifizieren und priorisieren.	Die sich in der Erarbeitung befindliche verwaltungsweite Digitalisierungsstrategie wird auch den Themenbereich Prozessmanagement beinhalten. Aktuell ist ein Prozessmanagement-Regelprozess in Erstellung, der die Modellierungsrichtlinien für die Kreisverwaltung Kleve sowohl transparent darstellt als auch verbindlich festlegt. Auch der Fokus auf Digitalisierung und technische Optimierungspotenziale fließt hierin ein. Die Fertigstellung ist zum Ende dieses Jahres geplant. Parallel dazu ist die Identifikation der Verwaltungsprozesse weit fortgeschritten wie bereits die Ausführungen unter F5 darlegen. Jede Abteilung der Kreisverwaltung Kleve verfügt mittlerweile über ein Prozessregister, in welchem die eigenen Prozesse möglichst vollständig erfasst sind. Ziel ist es, bis Jahresende auch die letzten Teilbereiche ohne eigene Prozesse abzudecken. Dies erleichtert dann auch eine abteilungsübergreifende Priorisierung von Prozessen. Zur Priorisierung werden bereits verschiedene Tools genutzt (Filterbündel, Nutzwertanalysen).

			E5.2	Auf der Grundlage der noch zu formalisierenden Strategie sollte der Kreis Kleve eine Personalbemessung durchführen. Zudem sollte er alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Stellenanteile über die Stellenbeschreibungen formal absichern.	Ab dem 01.04.2023, also nach Abschluss der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW, wurden die Personalressourcen für das Prozess- und Wissensmanagement im Fachbereich 1 erhöht (um 0,6 VZÄ). Des Weiteren sind zwei Stellen im Fachbereich Gesundheit im Rahmen des Projektes zur Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes mit Aufgaben des Prozessmanagements betraut.
			E5.3	Der Kreis Kleve sollte die Effekte von Prozessoptimierungen anhand von Durchlaufzeiten und ergänzenden Kennzahlen messbar machen.	Die Einbeziehung von Durchlaufzeiten ist über die Prozessplattform der eingesetzten Software möglich. Die entsprechenden Sichten in der Prozessplattform sind mittlerweile dahingehend angepasst worden. Anknüpfend daran soll das Heranziehen von Durchlaufzeiten nun pilotiert werden.
			E5.4	Der Kreis Kleve sollte die allgemeingültigen Modellierungshinweise an seine eigenen Anforderungen anpassen, ergänzen und als verwaltungswest verbindlich erklären.	Die Modellierungshinweise sind zwischenzeitlich auf die Rahmenbedingungen des Kreises Kleve zugeschnitten worden und den Modellierenden bekannt. Sie werden in den Prozessmanagement-Regelprozess einfließen (siehe E5.1).
F6	Die technischen IT-Sicherheitsstrukturen des Kreises Kleve sind gut. Es bestehen allerdings konzeptionelle Defizite im Bereich der IT-Notfallvorsorge.	Auf die Anmerkung zur Empfehlung E6 wird verwiesen.	E6	Der Kreis Kleve sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie formulieren und ein IT-Sicherheitskonzept ableiten. Zudem sollte er eine vollumfängliche IT-Notfallkonzeption erstellen.	Ein Sicherheitskonzept zum Datenschutz und zur Informationssicherheit ist vorhanden. Ein Notfallkonzept befindet sich in der Bearbeitung.
F7	Die AG Rechnungsprüfung des Kreises Kleve kann mit Unterstützung des KRZN lediglich unmittelbar rechtlich vorgeschriebene IT-Prüfungen sicherstellen. Darüber hinaus sind Prüfhandlungen in Zusammenhang mit Informationstechnik aufgrund fehlender Ressourcen und fachlicher Qualifizierung kaum realisierbar.	Auf die Anmerkung zur Empfehlung E7.1 wird verwiesen.	E7.1	Der Kreis Kleve sollte eine IT-Prüfstrategie entwickeln. Auf dieser Grundlage sollte er eine Personalbemessung durchführen und Anforderungen an die fachliche Qualifikation beschreiben.	Die Personalressourcen in der örtlichen Rechnungsprüfung werden im Frühjahr 2024 erhöht. Nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters mit einem Stellenanteil von 0,25 VZÄ für die örtliche Rechnungsprüfung wird eine Ressource mit 1,0 VZÄ zur Verfügung gestellt, um eine IT-Prüfstrategie entwickeln und die IT-Prüfungen intensivieren zu können.
			E7.2	Der Kreis Kleve sollte in Zusammenarbeit mit seinem IT-Dienstleister sicherstellen, dass alle prüfungsrelevanten Datensätze digital verfügbar sind und ausgewertet werden können.	Die Empfehlung wird im Zusammenhang mit den Ausführungen zu E7.1 geprüft.
F8	Der Kreis Kleve hat eine zentrale und gut funktionierende IT-Steuerung für seine Schullandschaft aufgebaut. Fehlende Formalisierungen gefährden ihren langfristigen Erfolg.	Auf die Anmerkungen zur Empfehlungen E8.1 wird verwiesen.	E8.1	Der Kreis Kleve sollte einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan aufstellen.	Die Grundsätze für die Medienentwicklung an den kreiseigenen Schulen werden zwischen der IT-Steuerung der Verwaltung und den Schulen erarbeitet, dabei werden auch strategische Entscheidungen getroffen. Dieser gut gelebter Prozess hat sich bewährt. Ob eine Formalisierung für die Verwaltung oder die Schulen einen Mehrwert erbringt, ist fraglich. Aus Sicht der Verwaltung soll an diesem dynamischen Prozess, der auf die sich regelmäßig veränderten Bedarfe reagieren kann, festgehalten werden.
			E8.2	Der Kreis Kleve sollte die bestehenden Prozessabläufe und Regeln formalisieren und ergänzen. Dabei sollte er insbesondere auch IT-Sicherheitsanforderungen und Ausstattungsstandards gemeinsam mit den Schulen definieren.	IT-Beschaffungen für die Schulen erfolgen grundsätzlich zentral über den Kreis. Ausstattungsstandards wurden mit den Schulen verabschiedet und werden gemeinsam fortgeschrieben. Die IT-Sicherheitsanforderungen sind vertraglich mit dem KRZN als Dienstleister für die Infrastruktur vereinbart.
			E8.3	Der Kreis Kleve sollte ein Kontrollinstrument einführen, das es ihm ermöglicht, die gesamte IT-Ausstattung und die IT-Kosten aller Schulen an zentraler Stelle noch besser auszuwerten.	Eine bessere Form der Auswertung und Kontrolle liegt auch im Interesse der Verwaltung. Im Sommer 2023 ist die Umstellung auf ein neues Inventarverfahren erfolgt, welches bessere Auswertungs- und Kontrollmöglichkeiten bietet.
			E8.4	Der Kreis Kleve sollte interdisziplinäre Abstimmungsgespräche institutionalisieren, um insbesondere die Medienentwicklungsplanung zu vervollständigen, systematisch fortzuschreiben und Ausstattungsstandards zu definieren und fortwährend zu evaluieren.	Im Rahmen der Ausstattung der Schulen und der fortschreitenden Digitalisierung sind zwischenzeitlich regelmäßige Abstimmungsgespräche mit den Schulen, dem KRZN und dem Kreis institutionalisiert.
Hilfe zur Erziehung					
F1	Dem Kreis Kleve fehlt noch eine verbindliche Gesamtstrategie mit Zielen und Kennzahlen für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung und damit eine wesentliche Grundlage für die Gesamtsteuerung.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E1	Der Kreis Kleve sollte mit Hilfe der bereits bestehenden fachlichen Leitziele und Qualitätsdefinitionen eine Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung entwickeln. Darauf aufbauend sollte das Kreisjugendamt konkrete, messbare Ziele und darauf ausgerichtete Maßnahmen erarbeiten. Die Zielerreichung sollte der Kreis regelmäßig überprüfen, um ggf. Maßnahmen anzupassen.	Durch die Etablierung einer Jugendhilfeplanung sowie eines Controllers wird in Abstimmung mit der Leitung des Jugendamtes zukünftig eine entsprechende Gesamtstrategie erarbeitet.
F2	Das Finanzcontrolling im Kreisjugendamt Kleve ist produktorientiert. Mit der Bildung von steuerungsrelevanten Zielen und Kennzahlen kann der Kreis die wirtschaftliche Steuerung verbessern. Das vorhandene Berichtswesen ist erweiterbar.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E2	Der Kreis Kleve sollte die Aufwendungen und Fallzahlen miteinander verknüpfen und das Finanzcontrolling um steuerungsrelevante Kennzahlen und messbare Ziele erweitern. Diese sollte das Kreisjugendamt regelmäßig auswerten und in einem Berichtswesen, auch für Verwaltungsführung und Politik aufbereiten, um diese umfassender und transparenter informieren zu können.	Durch die Etablierung einer Jugendhilfeplanung sowie eines Controllers wird in Abstimmung mit der Leitung des Jugendamtes zukünftig ein entsprechendes Berichtswesen erarbeitet und etabliert.

F3	Das Fachcontrolling im Kreisjugendamt Kleve beschränkt sich aktuell noch auf die Auswertung und Analyse der Fallzahlenentwicklung und ist bisher nur einzelfallorientiert. Die Entwicklung von Kennzahlen und deren Auswertung könnten das Fachcontrolling deutlich verbessern.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E3	Das Kreisjugendamt sollte sein Fachcontrolling um fallübergreifende und trägerbezogene Auswertungen zu Verweil- und Betreuungsdauern, zur Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden und auch zu Abbruchquoten, insbesondere für die auffälligen Hilfen, ergänzen. Zusätzlich sollte es messbare Kennzahlen mit Zielwerten entwickeln. Die Wirksamkeit und Zielerreichung, auch auf einzelne Hilfearten bezogen, sollte der Kreis regelmäßig auswerten und nach Möglichkeit für jede Zuständigkeitskommune entsprechend aufbereiten.	Durch die Etablierung einer Jugendhilfeplanung sowie eines Controllers wird in Abstimmung mit der Leitung des Jugendamtes zukünftig ein entsprechendes Fachcontrolling erarbeitet und etabliert.
F4	Der Kreis Kleve hat im Aufgabenbereich HzE lediglich für den Pflegekinderdienst die Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschrieben. Für den ASD liegen diese aktuell noch nicht vor. Das erschwert grundsätzlich eine einheitliche und qualifizierte Fallbearbeitung.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E4	Der Kreis Kleve sollte auch für den ASD die bereits in der Praxis umgesetzten Standards und Abläufe verbindlich verschriftlichen und nach Möglichkeit gemeinsam mit den zahlreichen Dokumenten in einem Qualitätshandbuch festhalten.	Für den einheitlichen Umgang in Fällen des Kinderschutzes wurde bereits ein Leitfadens erarbeitet und in Kürze etabliert. Für alle anderen Standards und Abläufe im Bereich des ASD soll ein Qualitätshandbuch erarbeitet werden.
F5	Das Kreisjugendamt Kleve hat keine schriftlichen Prozessbeschreibungen für das Hilfeplanverfahren. Die skizzierten Mindeststandards setzt es in der Praxis größtenteils um. Gleichwohl sieht die gpaNRW Handlungsbedarf, diese verbindlich zu verschriftlichen.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E5	Das Kreisjugendamt sollte die einzelnen Prozessschritte für das Hilfeplanverfahren detailliert in Verfahrensstandards beschreiben.	Es ist vorgesehen diese Empfehlung zeitnah umzusetzen.
F6	Die Fallsteuerung erfolgt im Kreis Kleve nach einem verbindlichen und strukturierten Prozesse. Der Kreis könnte die Fallsteuerung durch die Ergänzung weiterer Wirtschaftlichkeitsaspekte und der Erweiterung des Anbieterverzeichnisses verbessern.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E6	Das Kreisjugendamt sollte das Anbieterverzeichnis um Erfahrungswerte der Fachkräfte ergänzen. Darüber hinaus sollte es die Fallsteuerung auch um Begrenzungen von Fachleistungsstunden oder Laufzeiten ergänzen.	Die Jugendhilfeplanung wird nach ihrer Etablierung mit einem entsprechenden Auftrag ausgestattet.
F7	Die WiJu im Kreis Kleve ist verantwortlich für die Zuständigkeitsprüfung. Zudem prüft sie konsequent alle Hilfeplanfälle auf mögliche Kostenerstattungsansprüche und macht diese zeitnah geltend. Schriftliche Verfahrensstandards für die komplexen Zuständigkeitsprüfungen oder für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen fehlen in Kleve noch.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E7	Der Kreis Kleve sollte die in der Praxis umgesetzten Prozessschritte und Standards für die Prüfung der Zuständigkeit und der Kostenerstattungsansprüche verschriftlichen und mit Fristen und ggf. Bearbeitungszeiten versehen.	Es ist vorgesehen diese Empfehlung zeitnah umzusetzen. Für das Thema der Zuständigkeitsprüfung wird zudem bereits ein internes Fortbildungsangebot etabliert.
F8	Das Kreisjugendamt hat einige prozessintegrierte, aber keine prozessunabhängigen Kontrollmaßnahmen. Hier besteht aus Sicht der gpaNRW noch Optimierungspotenzial.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E8	Der Kreis Kleve sollte im Rahmen der Verschriftlichung der Verfahrensstandards weitere standardisierte prozessabhängige und prozessunabhängige Kontrollen installieren und regelmäßig sowie stichprobenhaft durchführen. Darüber hinaus sollte das Jugendamt systemimmanente Kontrollmechanismen, wie z.B. allgemeine, automatisierte Wiedervorlagelisten, die auch für die Vorgesetzten einsehbar sind, einrichten und verpflichtend nutzen.	Für die Bereiche der Datenqualitätsstandards und die Wiedervorlagen bei Hilfeplangesprächen wurden entsprechende Kontrollmechanismen bereits etabliert. Die Kontrollmechanismen sollen weiter ausgebaut werden.
F9	Das Kreisjugendamt Kleve hat nur für den Pflegekinderdienst eine aktuelle Personalbemessung. Hier und im Bereich der Konzepte für die Einarbeitung und Qualifizierung sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E9	Das Kreisjugendamt sollte ein strukturiertes Einarbeitungskonzept entwickeln, um vor allem neuen Beschäftigten eine konkrete Handlungs- und Rechtsicherheit zu geben und die Einarbeitung zu erleichtern. Gleiches gilt für ein Qualifizierungskonzept, um die fachlichen und persönlichen Kompetenzen der erfahrenen Mitarbeitenden zu erhalten und ggf. auch weiter zu verbessern.	Aktuell wird bereits an der Etablierung eines Einarbeitungskonzeptes gearbeitet. Durch den Ansatz, das Konzept sachgebietsbezogen zu entwickeln, wird dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Einzelne Elemente werden allerdings schon umgesetzt.
F10	Der Kreis Kleve bildet 2020 mit den Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle den Maximalwert. Befristete Stellenausschreibungen erschweren die Personalbeschaffung.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E10.1	Der Kreis Kleve sollte für den ASD und die WiJu Instrumente für die Personalbemessung entwickeln und nutzen. Die eigenen Personalrichtwerte sollte das Kreisjugendamt im Anschluss regelmäßig überprüfen und fortschreiben. Das verhilft zu einem sachgerechten und transparenten Personaleinsatz.	Durch den Einsatz eines Beratungsunternehmens wurden für alle Bereiche des Kreisjugendamtes Personalbemessungen durchgeführt. Die Ergebnistabellen können jederzeit fortgeschrieben werden.
			E10.2	Die zu besetzenden Stellen im Kreisjugendamt sollte der Kreis Kleve zukünftig unbefristet ausschreiben, um die Arbeitgeberattraktivität auch für erfahrene Fachkräfte zu steigern.	Stellen werden inzwischen im Regelfall unbefristet ausgeschrieben.
F11	Die gpaNRW hat 88 Hilfeplanfälle je Vollzeitstelle PKD ermittelt. Damit liegt die Anzahl der zu betreuenden Hilfefälle deutlich über den eigenen Personalrichtwerten, die der Kreis Kleve in seiner Dienstanweisung für den PKD verschriftlicht hat. Um die Arbeiten in der normierten Qualität auch tatsächlich durchführen zu können, fehlen die Personalressourcen. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.	Die Feststellung war bereits zum Zeitpunkt der Erhebung überholt.	E11	Um die bestehenden Verfahrensstandards auch tatsächlich umsetzen und den eigenen Personalrichtwert gemäß der Dienstanweisung erfüllen zu können, sollte der Kreis Kleve zeitnah den benötigten Personalbedarf für den PKD erfüllen.	Im Bereich des PKD wurden weitere Vollzeitstellen geschaffen, um die Fallbelastung zu senken.
F12	Der Kreis Kleve nutzt die kostenintensive Heimunterbringung deutlich weniger als andere Vergleichskreise. Das wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag HzE aus. Dennoch sind die vergleichsweise wenigen Hilfefälle deutlich teurer. Ein Rückführungs- oder Verselbständigungskonzept gibt es bisher nicht.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E12	Der Kreis Kleve sollte ein eigenes Rückführungs- und Verselbständigungskonzept entwickeln. Mit einer regelmäßigen Auswertung von Kennzahlen in Bezug auf Rückführung und Verselbständigung sollte der Kreis die fachlichen Auswirkungen messen und bei abweichenden Entwicklungen ggf. nachsteuern.	In Zusammenarbeit von ASD und Controlling ist die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes beabsichtigt.

F13	Der Kreis Kleve hat 2020 den höchsten Anteil Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an den gesamten HzE-Aufwendungen, da rund ein Drittel aller HzE-Fälle diese Hilfeart betreffen. Die Falldichte im Bereich der Eingliederungshilfe ist beim Kreis Kleve deutlich höher als bei den Vergleichskreisen, auch die der Integrationshilfen. Eigene Verfahrensstandards und Auswertungen zu Laufzeiten oder Fachleistungsstunden hat das Kreisjugendamt für die Eingliederungshilfe noch nicht. Der Spezialdienst im Kreis Kleve betreut je Vollzeitstelle deutlich mehr Fälle als die Dienste anderer Kreis.	Die Feststellung wird durch die Fachabteilung als korrekt bewertet.	E13.1	Der Kreis Kleve sollte die Gründe für die hohe Falldichte in der Eingliederungshilfe eruieren und Maßnahmen einleiten, um gegenzusteuern. Insbesondere sollte der Kreis sicherstellen, dass eine eingehende Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung als Voraussetzung für eine Bewilligung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt.	Durch einen erhöhten Personaleinsatz sowie die bereits erfolgte Etablierung von Verfahrensstandards durch die neu eingesetzte Sachgebietsleitung findet bereits jetzt eine eingehendere Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung statt. Auswirkungen auf die Aufwendungen im Bereich § 35a SGB VIII lassen sich in der Kürze der Zeit aber nicht erkennen.
			E13.2	Der Kreis Kleve sollte die Fallzahlen in der Eingliederungshilfe und die abgelehnten Anträge im Blick halten und eine Personalbemessung durchführen. Gerade für die Eingliederungshilfe sind aus Sicht der gpaNRW Verfahrensstandards wichtig. Das besondere Bewilligungsverfahren in der Eingliederungshilfe mit Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung erfordert ein hohes Fachwissen und entsprechende zeitliche Ressourcen die Bearbeitung.	Eine Personalbemessung hat bereits stattgefunden. Es konnte zusätzliches Fachpersonal für den Bereich gefunden werden. Die Einarbeitung ist auf Grund der Komplexität des Themas allerdings langwierig.
Hilfe zur Pflege					
F1	Die Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung im Kreis Kleve wird sich belastend auf die Pflegesituation und damit auf die Hilfe zur Pflege auswirken. Es wird weniger pflegende Personen und mehr hochbetagte Menschen im Kreis Kleve geben. Eine kreisweite integrierte Sozialplanung würde den Kreis bei der Steuerung der Hilfe zur Pflege unterstützen.	Die Feststellung trifft zu.	E1	Der Kreis Kleve sollte in Erwägung ziehen, eine Sozialplanung zu initiieren, um Bedarfe und Angebote erkennen und die Hilfe zur Pflege besser steuern zu können. Ob und in welchem Umfang zusätzliche personelle Ressourcen für diese Aufgabe erforderlich sind, muss der Kreis prüfen.	Die Empfehlung wird im Rahmen der Fortschreibung des Pflegebedarfsplanes für den Kreis Kleve geprüft.
F2	Dem Kreis Kleve war es nicht möglich die nicht pflegeversicherten Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege auszuwerten.	Die Feststellung trifft zu.	E2	Um Transparenz zu schaffen und die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege bestmöglich steuern zu können, sollte der Kreis Kleve die Anzahl der nicht pflegeversicherten Leistungsbezieher zukünftig auswerten. Er sollte dafür wie geplant Kontakt zum Rechenzentrum aufnehmen.	Die Auswertung der Anzahl der nicht pflegeversicherten Leistungsbezieher ist seit dem 01.01.2023 möglich. Allerdings ist die Zahl der nicht pflegeversicherten Leistungsbezieher nicht beeinflussbar und damit eine Steuerungsmöglichkeit nicht gegeben. Der Empfehlung wird nicht gefolgt.
F3	Die Erträge aus Unterhalt und sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen werden aktuell ohne eine Differenzierung für Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen im Kreishaushalt gebucht.	Die Feststellung trifft zu.	E3	Um weitere Steuerungsinformationen im Bereich der Erträge zu erhalten, sollte der Kreis Kleve, die Erträge differenzierter erfassen und auswerten.	Der Anteil der Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen an allen Leistungsbeziehern beträgt etwa 10 Prozent. Die meisten Bezieher von ambulanten Leistungen beziehen gleichzeitig Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Es handelt sich dementsprechend oft um eher einkommensschwache Familien. Die Erträge aus Unterhalt und sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen aus Leistungsfällen außerhalb von Einrichtungen sind sehr gering. Ein steuerungsrelevanter Mehrwert bei einer differenzierten Erfassung und Auswertung ist nicht erkennbar. Die Empfehlung wird nicht umgesetzt.
F4	Der Kreis Kleve hat die Prozesse in der Hilfe zur Pflege noch nicht beschrieben.	Die Feststellung trifft zu.	E4	Der Kreis Kleve sollte, wie bereits begonnen, auch im Hinblick auf die geplante Umstellung auf die E-Akte die Prozesse der Hilfe zur Pflege beschreiben bzw. visualisieren. Das unterstützt die Sachbearbeitung, Optimierungsmöglichkeiten in den Abläufen werden sichtbar.	Die Empfehlung wird bereits umgesetzt. Es wurden schon einige Prozesse der Hilfe zur Pflege beschrieben bzw. visualisiert. Es sollen zeitnah alle Prozesse beschrieben bzw. visualisiert werden.
F5	Neben den Herausforderungen der Pandemie kommen weitere neue Aufgaben auf die WTG-Behörde zu, die in den Arbeitsabläufen zu berücksichtigen sind. So wird die Anpassung des WTG im Jahr 2023 bezüglich des Gewaltschutzes zu erhöhten Anforderungen bei den Beschäftigten führen.	Die Feststellung trifft zu.	E5	Der Kreis Kleve sollte die Personalausstattung kritisch betrachten und analysieren, inwieweit die neue Aufgabe mit dem bestehenden Personal in der WTG-Behörde zu bewältigen ist.	Die WTG-Behörde wurde bereits zum 01.01.2023 auf Grund der zusätzlichen Aufgaben um 1,0 VZA aufgestockt. Es wird eine Evaluation erfolgen, inwieweit die aktuelle Personalausstattung ausreichend ist.
F6	Die Wohnberatung wird dezentral, finanziert durch den Kreis Kleve, von Beratenden vor Ort durchgeführt. Die Informationen zu Beratungsinhalt, Fallverläufen und damit auch die Effektivität der Pflege- und Wohnberatung werden bisher nicht gesammelt und evaluiert.	Die Feststellung trifft teilweise zu (Wohnberatung).	E6	Der Kreis Kleve sollte weitere Informationen zu Beratungsinhalt und Fallverläufen bündeln und zur Evaluation von Projekten und Maßnahmen nutzen. Bedarfsgerechte Angebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige können daraus abgeleitet werden. Gleichzeitig können die Ergebnisse in das Fach- und Finanzcontrolling einfließen.	Im Rahmen der Pflegeberatung werden keine Fallverläufe dokumentiert. Es handelt sich um eine trägerunabhängige Beratung, die über bestehende Möglichkeiten informieren und Hilfe zur Selbsthilfe vermitteln soll. Ein Case-Management findet nicht statt. In Bezug auf den Beratungsinhalt werden die Themenschwerpunkte der Beratungen festgehalten und evaluiert, um Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Die Empfehlung wurde diesbezüglich umgesetzt. Im Übrigen wird der Empfehlung nicht gefolgt. Die dezentrale Wohnberatung wurde mit Beginn des Jahres 2023 eingestellt.
F7	Ein Fach- und Finanzcontrolling obliegt in gemeinsamer Verantwortung der Führungsebene. Weitergehende Kennzahlen zur Wirksamkeit z. B. von präventiven Angeboten sind noch nicht vorhanden.	Die Feststellung trifft zu.	E7	Steuerungsrelevante Kennzahlen sollten unterjährig ausgewertet werden. Hierzu könnte der Kreis beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortschreiben und Kennzahlen aus dem Vergleichsring Kreise NRW der KGSt nutzen. Die Kennzahlen sollten regelmäßig ausgewertet werden. Im Rahmen des Fachcontrollings sollte der Kreis die Wirkung von Maßnahmen anhand von vorher festgelegten Zielen und Teilzielen messen. Wichtige Steuerungsinformationen bieten die Inanspruchnahme von niederschwelligen bzw. präventiven Angeboten.	Die Empfehlung wird geprüft.
Bauaufsicht					

F1	Fallzahlen können mit der eingesetzten Fachsoftware nicht getrennt für die verschiedenen Genehmigungsarten ausgewertet werden.	Die Feststellung trifft zu.	E1	Der Kreis Kleve sollte seine Fachsoftware wie geplant um das Auswertungsmerk- mal „Genehmigungsart“ ergänzen, damit differenzierte Fallzahlen vorliegen. Anschließend können Kennzahlen gebildet und in den interkommunalen Vergleich gestellt werden.	Die Fachsoftware wurde mittlerweile angepasst und kann für zukünftige Auswertungen getrennt erfasst werden.
F2	Der Kreis Kleve ermittelt keinen Aufwandsdeckungsgrad. Ihm fehlt damit eine wichtige Information um zu beurteilen, wie auskömmlich seine festgesetzten Gebühren sind.	Gebührenpflichtige Bauantragszahlen sind nicht planbar und unterliegen teils großen Schwankungen, da bereits wenige Großbauvorhaben oder auch gesetzliche Änderungen zur Genehmigungspflicht große Verschiebungen zur Folge haben; Beratungsleistungen werden gebührentechnisch nur in Ausnahmefällen erfasst; die für die Kennzahl einzubeziehenden Aufgaben sind aus den Aufgaben der zugehörigen Stellen nur mit groben Prozentwerten schätzbar.	E2	Der Kreis Kleve sollte durch eine Kennzahl überprüfen, zu welchem Anteil mit den festgesetzten Gebühren eine Aufwandsdeckung bei den Baugenehmigungen erreicht wird.	Aufgrund nur grober Trennung der einzubeziehenden Teilaufgaben einzelner Stellen, fehlender Aussagekraft sowie somit gleichzeitiger fehlender Vergleichbarkeit soll auch künftig auf die Erhebung dieser Kennzahl verzichtet werden.
F3	Die untere Bauaufsicht des Kreises Kleve beschränkt die Schnittstellen zu anderen Behörden und Dienststellen nach eigenen Angaben auf ein notwendiges Maß. Der Kreis Kleve holt das gemeindliche Einvernehmen und notwendige Stellungnahmen Dritter noch nicht digital ein.	Digitale Beteiligung kann nur dann erfolgen, soweit die beteiligten Stellen dies auch technisch ermöglichen können; dabei stellt die Übermittlung der umfangreichen Dateien bei Bauantragsunterlagen die größte Hürde dar und setzt das Einscannen von Papierunterlagen beim Einreichen voraus. Eine digitale Antragsentgegennahme findet ebenfalls noch nicht statt (s.u.). Mit der Bereitstellung eines sogenannten Kommunikationsportales über das Land oder das KRZN in Verbindung mit dem Softwarehersteller ist eine generelle Umstellung der Beteiligung geplant. Grade aktuell erst jetzt in diesem Oktober wurde eine Interessenabfrage des MHKBD für die Teilnahme an der Kommunikationsplattform als EFA-Lösung abgefragt. Parallel finden Gespräche mit dem für den Kreis zuständigen Kommunalen Rechenzentrum und dem Softwarehersteller zu einem entsprechenden Tool statt.	E3	Der Kreis Kleve sollte das gemeindliche Einvernehmens digital einholen. Um den Bearbeitungsvorgang zu beschleunigen, sollte er einen Antrag mit den wichtigsten Unterlagen vorab per Mail versenden.	Mit der Bereitstellung eines sogenannten Kommunikationsportales über das Land oder das KRZN in Verbindung mit dem Softwarehersteller ist eine generelle Umstellung der Beteiligung geplant; der Rollout des Landes läuft dazu ab dem 4.Quartal 2023.
F4	Eingehende Bauanträge werden nicht medienbruchfrei bearbeitet.	Derzeit wird noch über den Einsatz des Bauportales oder eines Portales des Softwareherstellers im KRZN-Anwenderkreis diskutiert. Die hierfür notwendige Revisionsicherheit des Verfahrens sollte bis zum Jahresende 2023 gegeben sein. Dann ist - wie oben bereits dargestellt - ein Vorweg-Einscannen sinnhaft ebenso wie eine Information über die digitale Einreichung. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu F3.	E4	Bauantragsunterlagen sollten zu Beginn des Bearbeitungsprozesses eingescannt und anschließend digital bearbeitet werden. Der Kreis sollte auf der Homepage oder im Zuge der Bauberatung darüber informieren, dass Unterlagen digital eingereicht werden können.	Nach Freigabe der Kommunikationsplattform könnten darüber digital eingehende Anträge entsprechend bearbeitet werden. Für in Papierform eingehende Bauanträge müssten zunächst hausinterne Kapazitäten zur digitalen Bereitstellung geschaffen werden.
F5	Der Kreis Kleve bereitet die Einführung der digitalen Bauakte vor. Um das Onlinezugangsgesetz bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge umzusetzen, sollte das bis zum 31. Dezember 2022 geschehen.	Siehe hierzu auch die Ausführungen zu F3 und F4. Das OZG schreibt die Möglichkeit der Bereitstellung von digitalen Antragstellungen (nicht die digitale Akte) vor. Für die elektronische Antragstellung über das Bauportal.NRW wurde die Verordnung zur elektronischen Durchführung von Verfahren nach der Landesbauordnung 2018 auf dem Bauportal.NRW (VO Bauportal.NRW, GV. NRW. S. 820) erlassen. Die Verordnung ermöglicht für die Verfahren auf dem Bauportal eine Abweichung von den Schriftformerfordernissen der Landesbauordnung, die Unterschriften der Verfahrensbeteiligten auf den Antragsunterlagen als auch den Bauvorlagen vorsieht. Statt der Unterschrift muss die jeweilige Person erkennbar aus dem Antrag bzw. der Bauvorlage hervorgehen. Der Kreis Kleve hat sich aufgrund technischer Probleme - die auch im Fachverfahren lagen aufgrund der fehlenden Revisionsicherheit - zum Einsatz des Bauportals zurückgehalten. Grade aktuell gibt es hier auch wieder Probleme mit der Umstellung von Servicekonto NRW auf die Bund ID. Des Weiteren ist nicht klar, was die in Beratung befindliche neue BauO als Antragseinreichungsmöglichkeit vorsieht. Hier bleibt die Beschlussfassung abzuwarten. Ein vorschneller Einsatz hätte insofern zu unnötigen Reibungsverlusten sowohl auf Behörden- als auch auf Antragstellerseite geführt.	E5	Der Kreis Kleve sollte die digitale Bauakte bis zum 31. Dezember 2022 einführen, um die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge umzusetzen.	Auf die Erläuterungen zu F5 wird verwiesen.
F6	Der Kreis Kleve ist im Vergleichsjahr 2020 in der Sachbearbeitung mit eingehenden Baugenehmigungen und förmlichen Bauvoranfragen durchschnittlich belastet. Vor-Ort-Termine binden Personalressourcen. Die Anzahl der unerledigten Bauanträge erfasst der Kreis regelmäßig und nutzt diese Information zur Steuerung.	Auf die Erläuterungen zur Empfehlung E6 wird verwiesen.	E6	Die Sachbearbeitenden sollten nur in Ausnahmefällen Vor-Ort-Termine vereinbaren und durchführen.	Die Vor-Ort-Termine der sachbearbeitenden Ingenieure werden nur noch in Ausnahmefällen durchgeführt.
F7	Der Kreis Kleve stellt Bauwilligen und Antragstellenden gute Vorabinformationen zur Verfügung und berät sie persönlich, telefonisch oder auch per Mail. Der Anteil der zurückgezogenen Anträge ist im Vergleich höher als in den meisten Kreisen, abgelehnt werden nur hingegen nur wenige Bauanträge.	Auf die Erläuterungen zur Empfehlung E7 wird verwiesen.	E7	Der Kreis Kleve sollte sein Informationsangebot um eine Checkliste für Antragsunterlagen ergänzen, so dass die Antragstellenden Fehler bei der Antragstellung leichter vermeiden können bzw. Antragsunterlagen vollständig und möglichst fehlerfrei einreichen.	Auf die Bereitstellung einer Checkliste wird bewusst verzichtet, da grundsätzlich alle notwendig einzureichenden Unterlagen gesetzlich in der Bauprüfverordnung geregelt sind. Je nach Einzelfall wird aber auch auf die Beibringung einzelner Unterlagen zugunsten des Bauantragstellenden verzichtet, wenn diese z. B. aufgrund Ortskenntnis nicht benötigt werden.

F8	Die Bearbeitung der Bauanträge dauert beim Kreis Kleve vergleichsweise lang. Der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Bauanträge wird nicht durchgängig erfasst.	In der Vergangenheit wurden Bauanträge auch mit nur unvollständigen Unterlagen angenommen und zur Nachbesserung großzügige Fristen gewährt.	E8	Das Datum der Vollständigkeit eines Bauantrages sollte in der Fachsoftware immer erfasst werden.	Ein entsprechender Bearbeitungsbogen wurde in Benutzung genommen.
Vergabewesen					
F1	Der Kreis Kleve hat eine zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet. Sie führt die Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungsaufträge durch. Beschaffungen für den Bereich Rettungsdienst wickelt der Fachbereich 7 ohne Beteiligung der ZVS ab.	Die Zuständigkeit des Fachbereichs 7 ist organisatorisch durch Dienstverteilung geregelt und besteht bereits historisch seit Beginn der Organisationsform des Rettungsdienstes als eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Die zentrale Vergabestelle steht dem Rettungsdienst bei Bedarf in allen Belangen beratend zur Verfügung.	E1	Der Kreis Kleve sollte die Vorteile der ZVS vollständig nutzen und daher alle Vergaben, auch die für den Aufgabenbereich „Rettungsdienst“, über diese Organisationseinheit abwickeln.	Die Durchführung der Vergaben für den Rettungsdienst obliegt nach gültigem Dienstverteilungsplan dem Rettungsdienst. Die Verwaltung hat die Zuständigkeitsabgrenzung aufgrund der besonderen Eigenschaft des Rettungsdienstes als eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit eigener Betriebsleitung und eigenem Wirtschaftsplan organisatorisch vorgenommen und hält diese Regelung als Abgrenzung von den anderen Fachbereichen für sachgerecht. Der Empfehlung wird nicht gefolgt.
F2	Die Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung in Vergabemaßnahmen des Kreises Kleve ist aufgrund interner Vorgaben verbindlich vorgegeben. Aus Sicht der gpaNRW bedürfen diese Vorgaben jedoch der Anpassung.	Bezüglich der aus Sicht der gpaNRW erforderlichen Anpassungen wird auf Ausführungen zu den Empfehlungen E2.2 und E.2.3 verwiesen.	E2.1	Der Kreis Kleve sollte in seiner Rechnungsprüfungsordnung den Aufgabenbereich der AG Rechnungsprüfung um die Vergabeprüfung ergänzen.	In Ziffer 3.1 der Rechnungsprüfungsordnung für die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Kleve ist geregelt, dass die öRP die in § 104 Abs. 1 GO NRW aufgeführten gesetzlichen Pflichtaufgaben hat. Eine rein deklaratorische Wiederholung der in § 104 Abs. 1 GO NRW aufgeführten Pflichtaufgaben ergibt aus Sicht der Verwaltung keinen Mehrwert und es ergibt sich hieraus auch keine andere Wirkung.
			E2.2	Damit die AG Rechnungsprüfung ihre Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung effektiv wahrnehmen kann, sollte der Kreis Kleve vorgeben, dass die Zustimmung der AG Rechnungsprüfung unter Vorlage des gesamten Vergabevorgangs vor Auftragsvergabe einzuholen ist. Eine alleinige Anzeigepflicht reicht aus Sicht der gpaNRW nicht aus.	Bei den Vergabeanzeigen an die örtliche Rechnungsprüfung sind die Vergabeunterlagen beigefügt. Die örtliche Rechnungsprüfung hat des Weiteren über die eingesetzte Vergabemanagementsoftware die Möglichkeit zur Einsichtnahme/Prüfung der E-Vergaben. Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Weiteren die Möglichkeit, analog eingehende Unterlagen einzusehen/anzufordern oder den digitalen Vergabevorgang einzusehen/anzufordern. Insofern besteht für die örtliche Rechnungsprüfung jederzeit die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung ist zudem berechtigt, Sonderprüfungen durchzuführen, um die sachgerechte und ordnungsmäßige Abwicklung der Vergabemaßnahmen durch die ZVS zu überprüfen.
			E2.3	Der Kreis Kleve sollte für die Teilnahme der AG Rechnungsprüfung an Submissionen verbindliche Vorgaben erlassen.	Die Empfehlung wird aufgegriffen und bei der anstehenden Überarbeitung der Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen konkretisiert.
F3	Die AG Rechnungsprüfung ist nach der Submission nicht mehr in den Vergabeprozess eingebunden.	Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Meldung von Nachträgen verpflichtend in den Vergabeprozess einzubeziehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Empfehlung E2.2 verwiesen.	E3	Der Kreis Kleve sollte seinen Vergabeworkflow so anpassen, dass die AG Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen nach Fertigung des Vergabevorschlags sichten kann.	Durch den Vergabeworkflow ist die Einsichtnahme/Anforderung/Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen. Es wird auf die Ausführungen zur Empfehlung E2.2 verwiesen.
F4	Der Kreis Kleve hat zur Abgrenzung von Zuständigkeiten im Vergabeverfahren ein Schwimmbahndiagramm erstellt. Um den gesamten Workflow darin abzubilden, fehlen noch einzelne Verfahrensschritte.	Die Intention des Schwimmbahndiagramms liegt in erster Linie in der Anschaulichmachung der Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Bedarfsstellen, der ZVS und der örtlichen Rechnungsprüfung und soll den Wechsel der Zuständigkeiten beim Ablauf eines Vergabeverfahrens sichtbar machen. Intention des Schwimmbahndiagramms ist es nicht, hiermit eine detaillierte Prozessbeschreibung vorzunehmen. Dies erfolgt im Rahmen des Prozessmanagements.	E4	Aus Sicht der gpaNRW sollte der Kreis die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren, beispielsweise die Einholung von Auskünften aus dem Vergaberegister gemäß § 8 KorruptionsbG NRW a. F. sowie die Einholung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister darstellen und die Zuständigkeiten verbindlich zuweisen.	Das Schwimmbahndiagramm dient der Veranschaulichung der wechselseitigen Zuständigkeiten zwischen Bedarfsstelle, ZVS und örtlicher Rechnungsprüfung. Einzelne Verfahrensschritte, welche die ZVS aufgrund gesetzlicher oder anderer vergaberechtlicher Vorgaben zwingend zu beachten und durchzuführen hat, werden im Schwimmbahndiagramm nicht aufgenommen. Die einzelnen Verfahrensschritte gehören sehr wohl in die Prozessdarstellung im Zuge des Prozessmanagements und werden dort berücksichtigt.
F5	Der Kreis Kleve setzt zur Veröffentlichung von Vergabemaßnahmen sowie zur Bieterkommunikation eine Vergabemanagementsoftware ein. Er nutzt jedoch die technischen Möglichkeiten der Vergabemanagementsoftware bisher nicht vollständig aus, da weitere am Vergabeverfahren beteiligte Stellen der Kreisverwaltung das System nicht anwenden. Der Kreis lässt somit mögliche Synergie-Effekte ungenutzt.	Es trifft zu, dass die Bedarfsstellen nicht in die Nutzung der Vergabemanagementsoftware eingebunden sind.	E5	Der Kreis sollte die umfängliche Nutzung der Vergabemanagementsoftware für alle am Vergabeverfahren beteiligten Stellen innerhalb des Kreises Kleve verbindlich schriftlich vorgeben.	Die Bedarfsstellen haben Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und Vergabevorschläge zu erstellen. Bei der Abwicklung der Vergabeverfahren sind die Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse oftmals nach Sichtung der ZVS überarbeitungsbedürftig. Sofern die Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse für den Vergabeprozess final aufbereitet sind, werden diese durch die ZVS in die Vergabemanagementsoftware eingepflegt. Somit sind die eingepflegten Unterlagen zu Beginn der E-Vergabe revisionsicher abgelegt. Bei der Betrachtung kommt hinzu, dass es in den Produktbereichen der gesamten Verwaltung eine beachtliche Vielzahl von Bedarfsstellen gibt. Eine Einbindung der Bedarfsstellen setzt einen hohen und bei Fluktuationen immer wiederkehrenden Schulungsaufwand voraus und führt zudem durch die hohe Zahl der Nutzer und Nutzerinnen zu erheblich höheren Lizenzkosten. Die bisherige Vorgehensweise hat sich bewährt und die Verwaltung sieht aus sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen keinen Mehrwert darin, die Bedarfsstellen in die Nutzung der Vergabemanagementsoftware einzubeziehen.
F6	Der Kreis Kleve hat in Form von Richtlinien gute Regelungen zur Korruptionsprävention erlassen, die jedoch noch optimiert werden können. Eine verbindliche Dienstanweisung hat der Kreis bisher nicht erlassen. Auch auf die Durchführung einer individuellen Schwachstellenanalyse unter Beteiligung der Beschäftigten hat der Kreis bislang verzichtet.	Auf die Anmerkungen zu den Empfehlungen E6.1 und E6.2 wird verwiesen.	E6.1	Wir empfehlen dem Kreis Kleve, eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention zu erlassen, um den Verbindlichkeitscharakter der Regelungen zur Korruptionsprävention zu festigen. Hierbei ist es empfehlenswert, sich den Erhalt und das Befolgen der Dienstanweisung von allen Beschäftigten durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen.	Der Empfehlung wird gefolgt.

			E6.2	Der Kreis Kleve sollte eine Schwachstellenanalyse als Teil der Korruptionsprävention vornehmen, um konkret korruptionsgefährdete und besonders korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche zu ermitteln. Dabei sollte er die Beschäftigten im Zuge einer Befragung mit einbinden.	Der Empfehlung wird gefolgt.
			E6.3	Der Kreis Kleve sollte Vorbereitungen zur künftigen Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie treffen. Dazu gehört die Entwicklung eines standardisierten und die Vertraulichkeit garantierenden Workflows zum Umgang mit Hinweisen der Beschäftigten.	Der Kreis Kleve hat inzwischen einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Meldestelle für Hinweisgebende betraut. Durch den Einsatz einer hierfür entwickelten Software wird ein standardisiertes und die Vertraulichkeit wahrendes Hinweisgebersystem gewährleistet.
			E6.4	Auch zum Schutz der Beschäftigten der KKB GmbH sollte der Kreis Kleve aus Sicht der gpaNRW die Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG NRW sicherstellen und ggf. von einer Kontrollinstanz im Zuge einer Rechtmäßigkeitsprüfung regelmäßig prüfen lassen.	Aufgrund der gesetzlichen Regelung des Geltungsbereiches in § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW haben die gesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung unmittelbare Wirkung auf juristische Personen und somit auch auf die KKB GmbH. Die Einhaltung der Vorgaben ist durch die Geschäftsführung als auch durch die Gremien der Gesellschaft zu überwachen.
F7	Der Kreis Kleve hat bislang keine Leitlinien zum strukturierten Umgang mit Sponsoringleistungen erlassen. Es bestehen somit keine verbindlichen Vorgaben für die mit Sponsoring befassten Bediensteten. Im Zusammenhang mit Sponsoring entstehenden Haftungsrisiken überträgt der Kreis Kleve derzeit nicht auf den Sponsoringgeber.	Sponsoring spielt bei den Aktivitäten des Kreises Kleve eine sehr untergeordnete Rolle - in der Vergangenheit lediglich bei zwei jährlichen Veranstaltungen. Die Sponsoring-Beträge beliefen sich im Vergleich zu den Gesamtkosten der Veranstaltungen im Bereich von 10-15 Prozent. Aktuell - im Jahr 2023 - findet keine Sponsoring-Aktivität statt. Sponsoring-Aktivitäten werden ausschließlich durch das Büro des Landrats / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreut und in jedem Einzelfall mit dem Landrat besprochen. Eine Ausweitung der Sponsoring-Aktivitäten war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt - im Gegenteil. Ungeachtet dessen wird für künftige Fälle eine entsprechende Leitlinie erarbeitet werden.	E7.1	Der Kreis sollte stets in Zusammenhang mit Sponsoring entstehende Haftungsrisiken vertraglich auf den Sponsor übertragen.	Bislang umfassten die Sponsoringvereinbarungen lediglich die Platzierung von Logos der Sponsorpartner auf Druckerzeugnissen des Kreises Kleve als Veranstalter gegen Zahlung eines Sponsorbetrags. Da in diesem Kontext keine Haftungsrisiken erkennbar sind, kann dieser Punkt bei vergleichbaren Sponsoring-Aktivitäten vernachlässigt werden. Für künftige Sponsoring-Aktivitäten, die mögliche Haftungsrisiken für den Kreis Kleve beinhalten können, wird die gpa-Empfehlung berücksichtigt.
			E7.2	Der Kreis Kleve sollte erhaltene Sponsoringleistungen regelmäßig veröffentlichen, um dem Transparenzgedanken gerecht zu werden.	Sollte der Kreis Kleve künftig Sponsoringleistungen erhalten, werden diese in einem geeigneten Rahmen öffentlich gemacht. Aktuell - Jahr 2023 - gibt es keine Sponsoringleistungen, über die berichtet werden müsste.
F8	Der Kreis Kleve gibt an, dass das Bauinvestitionscontrolling fester Bestandteil der Maßnahmenabwicklung der KKB GmbH sei. Verbindliche Regelungen dazu haben der Kreis Kleve und die KKB GmbH bisher nicht.	Auch ohne schriftliche Regelungen zwischen Verwaltung und KKB GmbH ist das Bauinvestitionscontrolling fester Bestandteil bei der Maßnahmenplanung und -abwicklung durch die KKB GmbH.	E8	Der Kreis Kleve sollte interne Regelungen zur verbindlichen Einführung und Anwendung eines strukturierten Bauinvestitionscontrollings erlassen. Die Regelungen sollten auch die Zuständigkeiten des Kreises Kleve und der KKB GmbH für die einzelnen Projektphasen festlegen.	Auch ohne schriftliche Regelungen zwischen Verwaltung und KKB GmbH ist das Bauinvestitionscontrolling fester Bestandteil bei der Maßnahmenplanung und -abwicklung durch die KKB GmbH. Sowohl die strategische Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und KKB GmbH als auch die Zusammenarbeit zwischen KKB GmbH und dem Fachbereich Finanzen im Zuge des Bauinvestitionscontrollings funktioniert sehr gut und ist gelebte Praxis. Überdies wird über das Baukostencontrolling regelmäßig in den Gremien der Gesellschaft berichtet.
F9	Der Kreis Kleve hat Regelungen zum Nachtragswesen bei Baumaßnahmen in der Vergabedienstanweisung getroffen, die aufgrund der Auslagerung von Baumaßnahmen in die KKB GmbH jedoch nicht zur Anwendung gelangen. Insgesamt fehlen Regelungen, wie bei Nachträgen konkret vorzugehen ist.	Regelungen zum Nachtragswesen bei Baumaßnahmen sind in der Vergabedienstanweisung für die Verwaltung tatsächlich aus historischen Gründen vorhanden. Die Regelungen sind entbehrlich. Dies wird bei der in 2024 anstehenden Überarbeitung der Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen berücksichtigt. Die Nachtragsregelungen für Liefer- und Dienstleistungen werden sodann konkretisiert.	E9.1	Der Kreis Kleve sollte die Vergabedienstanweisung im Hinblick auf Nachträge überarbeiten und regeln, dass künftig auch Aufträge und Nachträge unterhalb der festgelegten Wertgrenze verpflichtend der AG Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Für Nachträge sollte dabei der Gesamtwert aller Nachträge eines Gewerkes gelten.	Die Empfehlung wird aufgegriffen und bei der künftigen Überarbeitung der Dienstanweisung berücksichtigt.
			E9.2	Der Kreis sollte die Abwicklung der Auftragsänderungen vorzugsweise in der zentralen Vergabestelle zu einem systematischen Nachtragsmanagement ausbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	Der Kreis Kleve wird sich im Sinne eines systematischen Nachtragsmanagements intensiver mit der Auswertung von Nachträgen befassen.
			E9.3	Der Kreis Kleve sollte auch für die KKB GmbH verbindlich schriftlich regeln, wie diese mit Nachträgen umgeht.	Für interne Regelungen zum Nachtragsmanagement ist die Gesellschaft, mithin die Geschäftsführung und die Gremien originär zuständig.
F10	Die Maßnahmenbetrachtung zeigt grundsätzlich eine durchgehend gute Dokumentation der Vergabemaßnahmen. Bei einigen Maßnahmen hat der Kreis Kleve jedoch wesentliche Vergabevorschriften nicht beachtet. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen des Fachbereichs 7 (Aufgabenbereich „Rettungsdienst“), der seine Vergabemaßnahmen nicht unter Beteiligung der ZVS abwickelt.	Bezüglich der Vergabemaßnahmen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Bezüglich der Zuständigkeit des Fachbereiches 7 zur Abwicklung der Vergabemaßnahmen wird auf die Ausführungen zur Feststellung F1 verwiesen.	E10	Der Kreis Kleve sollte sicherstellen, dass alle Ämter und Fachbereiche des Kreises Kleve die vergaberechtlichen Vorgaben verlässlich einhalten.	Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird bei der Abwicklung der Vergabemaßnahmen beachtet (Änderungen in der Bearbeitung, Qualifizierung der MA).
F11	Der Kreis Kleve hat im Zuge der Beschaffungsmaßnahme entgegen der Regelungen des § 31 VgV keine Leistungsbeschreibung in Form eines Leistungsverzeichnisses erstellt und somit die gesetzliche Vorgabe nicht eingehalten.	Die Feststellung ist sachlich korrekt. Es ist davon ausgegangen worden, dass eine Leistungsbeschreibung nicht erforderlich ist, da - begründeter Weise (siehe dazu F12 und F14) - davon ausgegangen wurde, dass ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit der Firma zulässig sei. Bei zukünftigen Vergabeverfahren wird eine Leistungsbeschreibung erstellt.			

F12	Die Aussage des Kreises Kleve, dass die Vorgaben ihres Rettungsdienstes an einen RTW-Kofferaufbau nur von einem Unternehmen erfüllt werden können, entspricht nicht der Marktsituation. In Deutschland gibt es verschiedene Anbieter für RTW-Kofferaufbauten.	Die Feststellung ist sachlich korrekt. Es gibt andere Anbieter für RTW-Kofferaufbauten in Deutschland. Es wurde aber aufgrund der Erfahrung aus vorangegangenen Verfahren davon ausgegangen, dass nur die Kofferaufbauten einer Firma die spezifischen Anforderungen erfüllen. Zukünftig wird vor einem Vergabeverfahren eine Markterkundung durchgeführt.		
F13	Der Kreis Kleve hat bei der Beschaffung der RTW-Kofferaufbauten gegen die zum Zeitpunkt der Beschaffung geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Ablauf eines Vergabeverfahrens verstoßen.	Unter der Prämisse der gpaNRW, dass ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ausschließlich mit einer Firma unzulässig war, läge der beanstandete Verstoß vor. Allerdings setzte die gpaNRW die Vorgänge nicht in den Gesamtzusammenhang der Vergabemaßnahme und würdigte nicht, dass es sich im Ergebnis um einen „Folgefehler“ handelte, der aufgrund der bis dahin unbeanstandeten Vergabepaxis und dem guten Glauben entstand, man dürfe mit einer Firma unmittelbar verhandeln.		
F14	Gemäß § 14 Absatz 2 VgV hätte der Kreis Kleve den Auftrag im offenen Verfahren oder im nichtoffenen Verfahren, jedoch mit vorausgehendem Teilnahmewettbewerb, vergeben müssen, da entgegen der Auffassung des Fachamtes der Ausnahmetatbestand des § 14 Absatz 4 Nr. 2 lit. b) nicht greift.	Der Feststellung der gpaNRW kann nach externer rechtlicher Prüfung nicht gefolgt werden. Danach hat die gpaNRW die Sachlage nicht korrekt bewertet und in der Folge die Rechtslage falsch bewertet. Der eigentliche Vergabeverstoß liegt nicht in der Wahl der falschen Verfahrensart, sondern vielmehr in der unterlassenen Markterkundung vor Beginn des Vergabevorgangs und der unzureichenden Dokumentation der Entscheidung über die Verfahrensart. Zukünftig wird vor der Entscheidung über die Verfahrensart eine Markterkundung durchgeführt.		
F15	Die Regelungen der UVgO sind im überschweligen Vergabebereich nicht einschlägig. Die Bekanntmachung hätte gemäß § 39 VgV europaweit erfolgen müssen.	Der Feststellung kann nach externer rechtlicher Prüfung nicht vollumfänglich gefolgt werden. Eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem bestimmten Unternehmen wäre dem Grunde nach gemäß externer rechtlicher Prüfung zulässig gewesen. Die Begründung für die Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen war aber nicht ausreichend dargelegt. Insbesondere wurde nicht dokumentiert, dass der Hersteller die Konditionen für die Grundfahrzeuge für Behörden- und Sonderfahrzeuge deutschlandweit über den Konzern für alle Händler vorgegeben hat und daher kein nationaler Wettbewerb besteht. Richtig ist aber, dass die formalen Voraussetzungen einer Verhandlungsvergabe nicht eingehalten wurden. Insbesondere wurde das Verfahren nicht über die eVergabe durchgeführt und keine Leistungsbeschreibung erstellt. Zukünftig werden diese Vorgaben berücksichtigen.	E15.1	Der Kreis Kleve sollte bei der Beschaffung von Rettungsdienstfahrzeugen eine erschöpfende Leistungsbeschreibung erstellen. Weiterhin sollte der Kreis künftig die einschlägigen Vergabevorschriften verlässlich einhalten. Die Empfehlung wird umgesetzt. Zukünftig werden die vergaberechtlichen Vorschriften vollumfänglich beachtet. Insbesondere wird > vor jeder Vergabe eine Leistungsbeschreibung erstellt, in der die Anforderungen detailliert niedergelegt sind; > in einem Vermerk begründen, warum diese Anforderungen sachlich begründet sind; > vor einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb eine ggf. europaweite Markterkundung durchgeführt, um festzustellen, ob andere Wettbewerber am Markt die Anforderungen an die Leistung umsetzen können; > nach Abschluss des Verfahrens eine korrekte und ggf. europaweite Bekanntmachung der Vergabe veröffentlicht.
			E15.2	Der Kreis Kleve sollte auch die Beschaffungen des Fachbereichs 7 für den Aufgabenbereich „Rettungsdienst“ über die ZVS abwickeln. Auf die Ausführungen zu F1 und F10 wird verwiesen. Eine Trennung von Vergabestelle und Bedarfsträger ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Organisationshoheit liegt für die Zuständigkeitsabgrenzung liegt im Ermessen der Verwaltung.
F16	Der Kreis Kleve hat die drei Trägerfahrzeuge ohne Ausschreibung vergeben und somit gegen die UVgO verstoßen.	Die Feststellung ist zutreffend und wird bei künftigen Vergaben berücksichtigt.		
F17	Die Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag für die Lieferung von drei Grundfahrzeugen ist nicht korrekt, da der Kreis Kleve die Fahrzeuge ohne vorherige Vergabemaßnahme freihändig beauftragt hat.	Die Feststellung trifft zu. Die Bekanntmachung des vergebenen Auftrags wird künftig korrekt erfolgen.		
Verkehrsflächen				
F1	Der Kreis Kleve verfügt in der KKB GmbH über eine Kostenrechnung. Dabei ist diese noch nicht so detailliert, dass der Kreis die Kosten je nach Art der Erhaltungsmaßnahmen differenzieren kann.	Aus Sicht der Verwaltung ist die vorhandene Kostenrechnung ausreichend.	E1	Der Kreis Kleve sollte die Kostenrechnungsstrukturen bei der KKB GmbH erweitern und damit die Auswirkungen der eigenen Erhaltungsstrategie auf die Aufwendungen für die Erhaltung aus der wirtschaftlichen Sichtweise zu bewerten. Aus Sicht der Verwaltung steht der mit der Etablierung einer solchen Kostenrechnung verbundene Mehraufwand nicht im Verhältnis zu dem zusätzlichen Informationsgewinn.
F2	Der Kreis Kleve beschreibt in seinem Haushaltsplan die Ziele für die Erhaltung der Kreisstraßen. Der Kreis misst die Zielerreichung nicht mithilfe von Kennzahlen. In einem regelmäßigen Berichtswesen informiert der Kreis über die Umsetzung der geplanten Instandsetzungs- und Baumaßnahmen.	Siehe Erläuterung zur Empfehlung.	E2	Der Kreis Kleve sollte aus der Gesamtstrategie konkrete operative Ziele und geeignete Kennzahlen ableiten. Anhand dieser Kennzahlen kann der Kreis dann die erforderlichen Flächen und Ressourcen für die Instandsetzungs- und Baumaßnahmen ermitteln. Auf Grundlage regelmäßiger Befahrungen und Zustandsbesichtigungen der Kreisstraßen entwickelt die KKB GmbH ein Straßenbauprogramm, welches die erforderlichen Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen enthält. Die zugrundeliegenden Kennzahlen der KKB GmbH sind die jeweiligen Zustandsklassen der Straßen. Weiterführende Kennzahlen werden aus Sicht der Verwaltung als nicht zielführend erachtet.
F3	Der Kreis Kleve passt die Werte der Vermögensgegenstände bei einer Wertminderung über die laufende Abnutzung hinaus im Zuge einer körperlichen Inventur nicht an. Stattdessen plant der Kreis Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an diesen Straßenabschnitten.	Die beschriebene Vorgehensweise hat sich aus Sicht der Verwaltung als zielführend bewährt.	E3	Der Kreis Kleve sollte die vorhandenen Zustandsdaten einschließlich der umgesetzten Erhaltungsmaßnahmen verwenden, um die Übereinstimmung der Bewertung des Verkehrsflächenvermögens mit dem tatsächlichen Zustand zu überprüfen. So kann der Kreis den Anforderungen an die körperliche Inventur entsprechen. Darüber hinaus nimmt die Verwaltung die Empfehlung der GPA auf und wird einen Abgleich der Bilanzwerte/Restnutzungsdauern und des tatsächlichen Zustandes vornehmen.
F4	Der Kreis Kleve hat die Aufgabe der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns vollständig an die KKB GmbH übergeben und realisiert diese kostengünstig mit einem Aufwand von rund 0,24 Mio. Euro. Der Kreis verfügt über grundlegende Daten zum Straßenbegleitgrün und zu den Kosten der Unterhaltung.	Die Feststellung ist zutreffend.	E4	Die KKB GmbH könnte für den Kreis Kleve die Flächen des Straßenbegleitgrüns und die zugehörigen Kosten für die Unterhaltung nach den einzelnen Vegetationsarten detailliert erheben. Hierdurch könnte der Kreis die wirtschaftlichen Auswirkungen veränderter Strukturen nachvollziehen. Aus Sicht der Verwaltung steht der mit der Datenerhebung verbundene Mehraufwand nicht im Verhältnis zu dem zusätzlichen Informationsgewinn.